



ADR / SDR Vorschriften Propan / Butan in Flaschen

Beförderungspapier

Lieferschein:	Angabe von Absender und Empfänger Auflistung Produkte (Menge und Gesamtgewicht) In der Freigrenze die Beförderungskategorie und Hinweis*
Produktebeschreibung:	- UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, verflüssigt, n.a.g. (Propan), 2, 2F, ADR - UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, verflüssigt, n.a.g. (Butan), 2, 2F, ADR
Gefahrzettel:	Nr. 2.1 (Entzündbare Gase, rot, Flammenzeichen schwarz oder weiss), zusätzlich in unterer Ecke vermerkt: 2 (verflüssigte Gase) Der Gefahrzettel kann auch auf der „Rondelle“ angebracht (aufgedruckt) sein
Bei Transport < 333 kg:	Freigrenze = Summe < 1000 (Summe = Propan: kg x 3) Text auf Lieferschein: * „Beförderung ohne Ueberschreitung der in Unterabschnitt 1.1.3.6 festgelegten Freigrenzen“
Bei Touren-Lieferung:	(Lieferschein nicht vollumfänglich möglich, da Empfänger und Lieferumfang bei Start zur Tour noch nicht bekannt) - Begleitpapier über „geladene Ladung“ (Produktebeschreibung und Menge (Flaschen + Gewicht) zwingend notwendig) - Liste der voraussichtlichen Empfänger

Transport Vorschriften

Flaschen dürfen nur mit Schutzvorrichtung (Flaschenkappen oder Flaschen mit Kragen) transportiert werden

Gasflaschen müssen gesichert sein (festgezurt, in Rahmen, verkeilt, etc.). Dies gilt auch für Kleinflaschen, z.B. Camping-Gaz.

Angeschlossene Gasflaschen dürfen nur in speziellen, am Fahrzeug befestigten Haltern, Flaschenkästen, etc. befördert werden, oder müssen genügend festgezurt sein (Baugewerbe!). Das Flaschenventil muss während dem Transport geschlossen sein.

Geschlossene Fahrzeuge (Kastenwagen) müssen ausreichend belüftet sein.

Der Transport von leeren, ungereinigten Flaschen unterliegt den gleichen Bedingungen wie von vollen Flaschen (unbekannte Restmengen in Flaschen!), jedoch ist im nationalen Verkehr (CH) kein Beförderungspapier notwendig.